

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1972	Nummer 57
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20522	4. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers Vergütung für die Durchsachung weiblicher Personen und für sonstige Verrichtungen in Polizeigewahrsamen	984
2128	5. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Minderung der Erwerbsfähigkeit im Kindesalter	984
304	23. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	984
670	23. 4. 1972	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen	984
71241	27. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung von Kraftfahrzeugreparaturen an Tankstellen	984
7129	23. 4. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen mit Öffeuerung	985
7816	14. 4. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebau im Lande Nordrhein-Westfalen (Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)	986
78420	26. 4. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der amtlichen Prüfungen nach der Markenmischverordnung	987
8300	4. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auswirkung des Verletztengeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Ausgleichs- und Elternrente sowie den Berufsschadens- und Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz bei selbstständig Tätigen	987

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 5. 1972	RdErl. — Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen in türkischen Pässen	987
4. 5. 1972	Bek. — Anerkennung und Umbenennung von Feuerschutzgeräten	987
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
16. 5. 1972	Bek. — Zehnte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode	990

I.

20522

**Vergütung
für die Durchsuchung weiblicher Personen und
für sonstige Verrichtungen in Polizeigewahrsamen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1972 — IV D 2 — 884

- 1 Nach der Polizeigewahrsamsordnung dürfen weibliche Personen nur von Frauen durchsucht und betreut werden.
- 2 Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden als Vergütung gezahlt:
 - 2.1 an Personen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, und an weibliche Bedienstete der Polizeibehörden (außer an Kriminalbeamtinnen) außerhalb ihrer Dienstzeit
 - 2.11 für Durchsuchungen je Arbeitsstunde
 - 2.111 am Tage 5,— DM
 - 2.112 zur Nachtzeit 8,— DM
 - 2.113 zuzüglich bei Durchsuchungen von mehr als drei Personen für jede weitere Person 1,50 DM
 - 2.12 für sonstige Verrichtungen je Arbeitsstunde
 - 2.121 am Tage 4,— DM
 - 2.122 zur Nachtzeit 6,— DM
 - 2.2 an weibliche Bedienstete der Polizeibehörden (außer an Kriminalbeamtinnen und Angestellte im Polizeigewahrsam) während ihrer Dienstzeit für jede Durchsuchung 1,50 DM.
- 3 Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Aufforderung zum Erscheinen im Polizeigewahrsam bis zum Wiedereintreffen in der Wohnung.
- 4 Die Nachtzeit rechnet von 22 bis 6 Uhr.
- 5 Bei einer Arbeitszeit unter einer Stunde ist eine volle Stunde zu vergüten, bei mehr als einer Stunde ist auf volle 15 Minuten aufzurunden.
- 6 Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 1972 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 20. 7. 1962 (n. v.) — IV D 2 — 884 — (SMBL. NW. 20522), betr. Beschäftigung weiblicher Hilfskräfte in den Polizeigewahrsamen, aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 984.

2128

**Minderung der Erwerbsfähigkeit
im Kindesalter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 5. 1972 — VI A 3 — 41.70.05

Mein RdErl. v. 20. 11. 1970 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt ergänzt:

4. Gehörlosigkeit (Taubheit und Frühertaubung)

Der von Geburt Taube oder Frühertaube erlernt die Lautsprache auf künstlichem Wege und nur unvollkommen. Seine unartikulierte Sprechweise ist nur dem verständlich, der sich ständig in seiner Umgebung aufhält. Es besteht mithin nicht nur eine Gehörlosigkeit, sondern als Folge zugleich eine schwere Sprachstörung. Die Unfähigkeit, sich lautsprachlich hinreichend verständlich zu machen, beeinträchtigt die Kommunikationsfähigkeit und erschwert die Eingliederung.

Mehr als früher setzt die Einordnung in Beruf und Gesellschaft Kontaktvermögen mit der Umwelt voraus. Diese Kinder bedürfen daher der ständigen Zuwendung und frühester intensiver Spracherziehung, auch im Hinblick auf die Verhütung einer geistig-seelischen Entwicklungshemmung.

Aufgrund dieser Besonderheiten sollte von Geburt tauben und frühertauben Kindern eine MdE von 90 % zuerkannt werden.

Von Wartungs- und Pflegebedürftigkeit im steuerlichen Sinne sollte im Kindesalter solange ausgegangen werden, bis das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht daher ein Anspruch auf Gewährung des Pauschbetrages von 4 800,— DM.

— MBL. NW. 1972 S. 984.

304

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1972 — I B 2 — 1696

Mein RdErl. v. 29. 12. 1971 (MBL. NW. 1972 S. 68 / SMBL. NW. 304) wird wie folgt geändert:

Anstelle von Frau Vera Rüchel wird bis zum 31. 12. 1974 zum Mitglied des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG bestellt:

Hasenack, Walter,
407 Rheydt, Gartenstraße 25
(DAG-Landesverband Nordrhein-Westfalen).

— MBL. NW. 1972 S. 984.

670

**Organisation der Verteidigungslastenämter
und Lohnstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 4. 1972 — VL 1112 — 2 — III B 3

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBL. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

1. In Nummer I. 1 ist „Münsterplatz 7—9“ zu streichen und dafür einzusetzen „Jesuitenstraße 5“.
2. In Nummer II. 5 ist die Fernruf-Nr. „46 17 u. 24 50“ zu streichen und dafür einzusetzen „(0 29 21) 10 11“.
3. In Nummer III. 7 ist die Fernruf-Nr. „31 43 u. 65 75“ zu streichen und dafür einzusetzen „2 68 75 u. 2 68 76“.
4. In Nummer III. 9 ist die Fernruf-Nr. „2 81“ zu streichen und dafür einzusetzen „(0 52 51) 20 81“.
5. In Nummer IV. d) ist die Fernruf-Nr. „8 22 11“ zu streichen und dafür einzusetzen „4 49 91“.
6. Nummer V. 14 ist zu streichen.
7. In Nummer VI. f) ist die Fernruf-Nr. „4 08 46“ zu streichen und dafür einzusetzen „41 11“.
8. In Nummer VII. 1 ist „Münsterplatz 7—9“ zu streichen und dafür einzusetzen „Jesuitenstraße 5“.
9. Nummer VII. 3 ist zu streichen.
10. In Nummer VII. 11 ist die Fernruf-Nr. „2 81“ zu streichen und dafür einzusetzen „(0 52 51) 20 81“.
11. In Nummer VII. 14 ist die Fernruf-Nr. „1 61 03“ zu streichen und dafür einzusetzen „1 20 71“.
12. Nummer VII. 18 ist zu streichen.

— MBL. NW. 1972 S. 984.

71241

**Durchführung
von Kraftfahrzeugreparaturen an Tankstellen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 4. 1972 — II/C 3 — 40 — 02 — 33/72

Zu der Frage, welche Arbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere Reparaturen und Messungen, von Tankstellen-

inhabern, die nicht mit dem Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen sind, durchgeführt werden können, ergeben folgende Richtlinien:

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Vornahme solcher Arbeiten kommt es entscheidend darauf an, ob die Voraussetzungen eines handwerklichen Nebenbetriebs im Sinne der Handwerksordnung im Einzelfall erfüllt sind.

Die Tankstelle muß mit dem Umsatz aus Kraft- und Schmierstoffen, Autozubehör, Autopflegemitteln und Autoservice den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden. Die Kraftfahrzeugreparatur muß im Verhältnis zum vorstehenden Umsatz eine untergeordnete Bedeutung haben. Der Tankstelleneinhaber darf daher im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze eine Reparaturtätigkeit ausüben.

Auskünfte über die Bemessung der Unerheblichkeitsgrenze sind bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder bei den Fachverbänden zu erhalten.

Sofern eine handwerkliche Tätigkeit nicht im Rahmen eines eintragungspflichtigen Nebenbetriebs oder innerhalb der Unerheblichkeitsgrenze ausgeübt wird, kann der Tankstelleneinhaber insbesondere folgende Arbeiten ausführen:

- a) am Motor:
 - Motor reinigen,
 - Vergaser reinigen,
 - Vergasergestänge und -gelenke ölen,
 - Olstand des Motors prüfen und, falls erforderlich, das Öl ergänzen,
 - Öl und Filter auswechseln,
 - Luftfilter reinigen, ggf. die Patrone erneuern,
 - Kraftstofffilter reinigen,
 - Zündkerzen und Zündspulen erneuern,
 - Kühlmittelstand prüfen und, falls erforderlich, das Kühlmittel ergänzen,
 - Kühlsystem reinigen und spülen,
 - Wasserschläuche erneuern,
 - Frostschutzmittel in den Kühler einfüllen sowie ausspindeln,
 - Keilriemen ersetzen,
 - Abgastest durchführen,
- b) am Wechsel-, Zusatz- und Ausgleichsgetriebe:
 - Olstand des Getriebes prüfen und, falls erforderlich, das Öl ergänzen,
 - Getriebeöl wechseln,
- c) am Lenkgetriebe:
 - Öl- und Flüssigkeitsstand prüfen und, falls erforderlich, das Öl und die Getriebeflüssigkeit ergänzen,
- d) am Fahrwerk/Unterboden:
 - reinigen, konservieren (z. B. Dauerbodenschutz und Hohlraumversiegelung) und abschmieren,
- e) an der Karosserie:
 - außen und innen reinigen, polieren, konservieren, Chrom pflegen,
 - Scharniere, Schließkeile, Schlösser usw. ölen, fetten, abschmieren,
- f) an der Bremsanlage:
 - Stand der Bremsflüssigkeit prüfen,
- g) an der Bereifung:
 - Zustand prüfen (auf äußere Schäden, Profiltiefe, Luftdruck), Reifen wechseln und auswuchten, Reifenschäden beseitigen,
- h) an der elektrischen Anlage:
 - Batteriezustand prüfen,
 - destilliertes Wasser prüfen und ggf. nachfüllen, Pole reinigen und fetten,
 - Batterie laden,
 - Funktionieren der Scheinwerfer und Leuchten kontrollieren,

Glühlampen auswechseln,
Kabelanschlüsse und Sicherungen prüfen,
Scheibenwischanlage auffüllen,
Scheibenwischerblätter und Scheibenwischerarme erneuern.

Mein RdErl. v. 8. 4. 1971 (SMBl. NW. 71241) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 984.

7129

Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen mit Ölfuehrung

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III B 4 — 8800.4 — (III Nr. 8/72), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 4 — 46 — 06 — u. d. Innenministers — I C 3/19 — 95.10.13 — v. 28. 4. 1972

Am 1. Oktober 1971 ist die Neunte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen mit Ölfuehrung) vom 23. September 1971 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 7129) in Kraft getreten. Zur Durchführung der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1:

Die Verordnung erfaßt die in der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370/SGV. NW. 7129) nicht berücksichtigten ölfuehrten Hausbrandöfen mit Nennheizleistungen bis einschließlich 10 000 kcal/h und die diesen Hausbrandöfen gleichgestellten Feuerungen (Küchenherde, Badeöfen, Waschkesselfeuerungen und Speicherwasserheizer).

Kann die Nennheizleistung anhand des Typenschildes des Ofens oder vorhandener Unterlagen nicht festgestellt werden, ist diese aus der Feuerungsleistung unter Berücksichtigung eines Wirkungsgrades von 70% zu bestimmen. Die Feuerungsleistung bezieht sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Feuerungsleistung in kcal/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffs in kcal/kg % eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h).

2. Zu § 2:

Hausbrandöfen mit Ölfuehrung, die einer Typenprüfung auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 genannten Normen (zu beziehen durch die Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln) unterzogen worden sind und damit den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechen, sind mit einem Geräteschild gekennzeichnet, aus dem das DIN-Zeichen und die Register-Nr. hervorgehen. Im übrigen kann einem vom Fachnormenausschuß für Heiz-, Koch- und Wärmegerät (FNH) im Deutschen Normenausschuß (DNA), Frankfurt/Main, Am Hauptbahnhof 10, herausgegebenen Verzeichnis entnommen werden, welche auf dem Markt befindlichen Hausbrandöfen mit Ölfuehrung den in § 2 Abs. 2 genannten DIN-Normen entsprechen.

3. Zu § 3:

3.1 Durch § 3 werden lediglich der Staub-, Ruß- und Ölgehalt der Abgase begrenzt. Über die Begrenzung anderer Emissionen (z. B. Schwefeldioxid) sowie über die Ableitung der Emissionen (z. B. Schornsteinhöhe) enthält die Verordnung keine Vorschriften. § 4 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes bleibt insoweit unberührt.

3.2 Die Begrenzung des Staub-, Ruß- und Ölgehalts der Abgase gilt für den Dauerbetriebszustand; die Anfahrperiode und die Übergangsperiode zwischen verschiedenen Laststufen werden nicht erfaßt. Die Rußzahl bezieht sich auf das unverdünnte Abgas. Von einer Verdünnung der Abgase durch Falschluff ist dann auszugehen, wenn der CO₂-Gehalt im Abgas 6 Vol.-% unterschreitet.

4. Zu § 4:

Das Verbrennen von Müll oder ähnlichen Abfällen, das unter Verwendung besonderer Hilfseinrichtungen auch in kleineren ölgefeuerten Hausbrandöfen möglich ist, ist untersagt. Das Verbot gilt auch für die den Hausbrandöfen gleichgestellten Küchenherde, Baderöfen, Waschkesselfeuerungen und Speicherwasserheizer und bezieht sich auf alle Stoffe, deren sich der Betreiber einer in § 1 genannten Einrichtung oder ein Dritter ganz oder teilweise bedienen will.

5. Zu § 5:

5.1 Hausbrandöfen, die der Vorschrift des § 2 Abs. 1 genügen, gewährleisten bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Einhaltung der in § 3 vorgeschriebenen Auswurfbegrenzung. Kontrollmessungen erübrigen sich daher, soweit nachgewiesen wird, daß der Hausbrandofen den Normen DIN 4730 oder DIN 4731 entspricht und unter Beachtung der vom Ofenhersteller mitgelieferten Aufstellungs- und Bedienungsanleitung betrieben wird. Entsprechende Feststellungen können bei gelegentlichen Kontrollen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden anhand des Geräteschildes des Hausbrandofens (s. zu § 2) sowie sonstiger Unterlagen (Aufstellungs- und Bedienungsanleitung, Bescheinigungen des Ofensetzers und des Ollieferanten u. a.) getroffen werden. Messungen nach der in der Anlage zur Verordnung beschriebenen Methode sollen nur veranlaßt werden, wenn aufgrund von Nachbarbeschwerden der dringende Verdacht besteht, daß die vorgeschriebene Auswurfbegrenzung nicht eingehalten wird, und durch die Aufsichtsbehörde nicht festgestellt werden kann, ob der Hausbrandofen in Bau und Einrichtung ungeeignet ist oder Aufstellungs- und Bedienungsanweisungen nicht beachtet werden.

5.2 Soweit Kontrollmessungen zur Beurteilung von Nachbarbeschwerden unerlässlich erscheinen, sind diese aufgrund von § 4 Abs. 4 Immissionsschutzgesetz anzuordnen. Die Durchführung der Messungen durch den Betreiber selbst dürfte wegen der notwendigen Fachkenntnis in der Regel nicht in Betracht kommen. Für die Durchführung von Messungen können im Einzelfall die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz, 43 Essen-Bredeney, Wallneyer Straße 6, oder die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister herangezogen werden. Sofern nach dem Ergebnis der Messungen Anordnungen nicht geboten sind, sind dem Betreiber die Kosten zu erstatten (vgl. § 4 Abs. 4 Immissionsschutzgesetz).

5.3 Es ist darauf hinzuwirken, daß bei der Durchführung der Messung folgende Grundsätze beachtet werden:

5.31 Gemessen wird nach der in der Anlage zur Verordnung beschriebenen Methode. Es dürfen nur Absaugegeräte verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, daß damit die vorgegebene Meßvorschrift erfüllt werden kann. Die Entfernung zwischen der Mündung des Saugrohrs und dem Filterpapier soll 20 bis 40 cm betragen, falls die Kondensatbildung nicht auf besondere Weise verhindert wird.

5.32 Die Messung ist im Dauerbetriebszustand bei einer mittleren Leistungsstufe, frühestens zwei Minuten nach deren Einstellung, durchzuführen. Das Absaugegerät ist vor der Messung der Rußzahl so zu temperieren (z. B. mittels Durchleiten von warmer Luft aus der Umgebung der Feuerstätte), daß eine Kondensatbildung in der Ansaugleitung und am Filterpapier vermieden wird.

5.33 Die Abgasproben sind dem Kern des Abgasstromes im Verbindungsstück zwischen Hausbrandofen und Kamin zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, daß durch den Einfluß etwa vorhandener Rußablagerungen an der Probenahmestelle das Meßergebnis nicht verfälscht wird. Außerdem muß gewährleistet sein, daß während der Messung keine nennenswerte Falschlufthmenge durch die Entnahmestelle ins Abgas eindringt. Falls erforderlich, ist die Entnahmestelle hinreichend abzudichten.

5.34 Zur Bestimmung der Rußzahl sind drei Messungen durchzuführen. Daneben sind zur Festlegung der vorgefundenen Betriebsbedingungen der Kohlendioxidgehalt im Abgas und der Gasdruck im Verbindungsstück zu messen. Die Messung der Rußzahl ist zu verwerfen, wenn das beaufschlagte Filterpapier

- a) durch Überhitzen verfärbt oder
- b) durch Kondensatabscheidung merklich feucht wurde oder
- c) keinen gleichmäßigen Schwärzungsgrad über der beaufschlagten Fläche aufweist.

5.35 Vor Ermittlung der Rußzahl ist zunächst zu prüfen, ob die beaufschlagte Filterpapieroberfläche frei von Öl ist. Diese Prüfung erfolgt nach der in der Anlage zur Verordnung beschriebenen Methode, sofern nicht bereits nach dem Augenschein das Vorhandensein von Öl ausgeschlossen werden kann.

Zur Bestimmung der Rußzahl wird das beaufschlagte Filterpapier unter die Ausschnitte der in der Anlage abgebildeten Vergleichsskala gelegt und das dem Schwärzungsgrad des Filterpapiers am meisten entsprechende Feld der Vergleichsskala durch Augenschein festgestellt. Die Rußzahl der Probe ist durch die Nummer dieses Feldes gegeben. Als Meßergebnis gilt der auf die nächste ganze Zahl abgerundete arithmetische Mittelwert der drei Rußzahlbestimmungen.

5.4 Hat eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde oder eine Messung ergeben, daß die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt sind, trifft die Behörde die erforderlichen Anordnungen nach § 4 Abs. 2 Immissionsschutzgesetz.

6. Zu § 6:

Unabhängig von der Möglichkeit, Bußgeld festzusetzen, können die Verbote und Gebote der Verordnung durch Ordnungsverfügung durchgesetzt werden. Auf Nr. 1.2 des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 11. 1962 (SMBl. NW. 281) wird hingewiesen. Bußgeldbescheide sollen im allgemeinen nur bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung erlassen werden.

7. Zu § 7:

Die Ausführungen zu § 4 gelten sinngemäß.

— MBl. NW. 1972 S. 985.

7816

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung
des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebau im
Land Nordrhein-Westfalen
(Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 4. 1972 — III A 4 — 451 — 2445

Mein RdErl. v. 23. 10. 1967 (SMBl. NW. 7816) wird wie folgt geändert:

Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

In Gebieten und in Einzelfällen mit besonders schwierigen Baubedingungen (z. B. Fels-, Entwässerungsarbeiten und besonders aufwendiger Materialtransport) und dementsprechend hohem Kostenaufwand je Kilometer können die Richtsätze der Anlage 1 um einen Betrag bis zu 10 000,— DM erhöht werden. Voraussetzung ist, daß der Ausbau den Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs angepaßt ist.

Dieser RdErl. gilt ab 1. Januar 1972. Im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1972 S. 986.

78420

**Durchführung der amtlichen Prüfungen
nach der Markenmilchverordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II C 3 — 29.12.20 — 676 — u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — VI B 1 — 13.02.130 — v. 26. 4. 1972

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 27. 5. 1966 (SMBL. NW. 78420) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 987.

8300

**Auswirkung des Verletztengeldes
aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Aus-
gleichs- und Elternrente sowie den Berufsschadens-
und Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungs-
gesetz bei selbständig Tätigen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 5. 1972 — II B 2 — 4202.1 — (7/72)

Nach § 560 RVO erhält ein Verletzter Verletztengeld, solange er infolge eines Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung ist und soweit er kein Arbeitsentgelt erhält.

Zu der Frage, ob ein Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 Buchst. b DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG) beim Berufsschadensausgleich zu berücksichtigen und wie die Ausgleichs- und Elternrente sowie der Schadensausgleich für Witwen zu berechnen ist, wenn ein selbständig Tätiger Verletztengeld nach § 560 RVO erhält, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Beim Berufsschadensausgleich rechnet das Verletztengeld gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 9 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu den Einnahmen aus früherer Erwerbstätigkeit. Weil das Verletztengeld nur bei Arbeitsunfähigkeit gewährt wird, ist für den Zeitraum der Bewilligung dieser Leistung kein Wert der eigenen Arbeitsleistung im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. b DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG anzusetzen.

Bei Ermittlung des Bruttoeinkommens aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 und 2 und § 14 EStG), Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit für die Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente sowie des Schadensausgleichs ist nach § 8 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG von den Gewinnen auszugehen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht der Steuerpflicht, so daß das Verletztengeld nicht in dem festgestellten Gewinn enthalten ist. Es ist daher wie das Krankengeld neben dem nach § 8 Abs. 1 oder 2 DVO zu § 33 BVG ermittelten Bruttoeinkommen für die Dauer seiner Bewilligung als Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG zu berücksichtigen.

Die Feststellung des Bruttoeinkommens aus Land- und Forstwirtschaft nach § 9 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG gründet sich auf Durchschnittswerte, bei denen pauschal berücksichtigt ist, daß die Arbeitskraft des landwirtschaftlichen Unternehmers vorübergehend ausfallen kann. Deshalb berührt eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung nicht die Einkommensermittlung nach § 9 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG. Mithin gilt hinsicht-

lich der Berücksichtigung des Verletztengeldes als Einkommen das gleiche wie in den Fällen des § 8 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG. Dies trifft auch in den Fällen zu, in denen sich das nach § 9 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG ermittelte Bruttoeinkommen nach § 9 Abs. 2 Buchst. b DVO zu § 33 BVG um Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen erhöht, weil das Verletztengeld nicht mit den zu berücksichtigenden Betriebseinnahmen erfaßt werden kann.

— MBL. NW. 1972 S. 987.

II.**Innenminister****Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen
in türkischen Pässen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1972 —
I C 3/43.306 — T 10 -

Der Niedersächsische Minister des Innern hat darauf hingewiesen, daß in Pässen türkischer Arbeitnehmer wiederholt Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen der Landeshauptstadt Hannover festgestellt worden sind. Die dabei verwendeten Stempel (Aufenthaltserlaubnis nach Muster A 8 und ein Dienstsiegel mit der Nr. 32) ähneln denen der Ausländerbehörde sehr stark. In dem Stempel nach Muster A 8 ist lediglich die Behördenbezeichnung „Landeshauptstadt Hannover — Ordnungsamt — Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage“ unvollständig wiedergegeben worden; hier fehlt das Wort „Der“ vor dem Wort „Oberstadtdirektor“.

Das bei der Ausländerbehörde Hannover bisher benutzte Dienstsiegel Nr. 32 wurde aufgrund der Fälschungen am 18. 1. 1971 eingezogen.

Ich bitte, bei Feststellung derartiger Fälschungen in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und gegen die Betroffenen erforderlichenfalls ausländerrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus wird gebeten, die Landeshauptstadt Hannover über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

— MBL. NW. 1972 S. 987.

**Anerkennung und Umbenennung
von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 4. 5. 1972 —
VIII B 4 — 32.42.6

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage unter A) aufgeführten Feuerlöschschläuche anerkannt und der Umbenennung der in der Anlage unter B) aufgeführten Feuerlöschschläuche der Firma Franz A. Parsch, Schlauchweberei, 4530 Ibbenbüren, zugestimmt. Es handelt sich hierbei um die mit RdErl. v. 15. 7. 1971 (MBL. NW. S. 1339) unter lfd. Nr. 63 bis 102 anerkannten Feuerlöschschläuche.

Anlage

Die Feststellungen des Niedersächsischen Ministers des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten — mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBL. NW. 2134) — für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für die Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2 a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBL. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage

A) Anerkennung

Druckschläuche

ANGUS EUROPA S. A., Courbevoie/Frankreich

Prüf-Nr. 8 381 71 C 42 — 15 DIN 14 811 — K

Paul Holtermanns, Breyell-Nettetal

Prüf-Nr. 8 503 71 D — 15 DIN 14 811 — K
„Silberstern Komet“

P. H. Kaarş Sijpesteijn, Krommenie/Holland

Prüf-Nr. 8 451 71-1 B — 20 DIN 14 811 — K
(Leinenbindung, Kette: Polyester,
Schuß: Nylon 6.6.)Prüf-Nr. 8 452 71-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
(Leinenbindung, Kette: Nylon 6.6.
Schuß: Nylon 6.6.)

Walraf Textil-Werke, Rheydt

Prüf-Nr. 8 114 71 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Polyflex“Prüf-Nr. 8 114 71-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Polyflex — Protector“Prüf-Nr. 8 115 71 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Polyflex“Prüf-Nr. 8 115 71-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Polyflex — Protector“Prüf-Nr. 8 116 71 B — 20 DIN 14 811 — K
„Polyflex“Prüf-Nr. 8 116 71-1 B — 20 DIN 14 811 — K
„Polyflex — Protector“Weinheimer Gummiwerke GmbH., Weinheim/Berg-
straßePrüf-Nr. 8 077 71 D — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant SL“Prüf-Nr. 8 078 71 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant SL“Prüf-Nr. 8 078 71-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant SL“Prüf-Nr. 8 079 71 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant SL“Prüf-Nr. 8 080 71-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant SL“Prüf-Nr. 8 081 71 B — 20 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant SL“Prüf-Nr. 8 082 71-1 B — 20 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant SL“

Albert Ziegler, Giengen/Brenz

Prüf-Nr. 8 214 71 D — 15 DIN 14 811 — K
„Silberfuchs K 2“Prüf-Nr. 8 215 71 B — 20 DIN 14 811 — K
„Silberfuchs K 3“Prüf-Nr. 8 215 71-1 B — 20 DIN 14 811 — K
„Silberfuchs K 3 plus“Prüf-Nr. 8 216 71 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Silberfuchs K 3“Prüf-Nr. 8 216 71-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Silberfuchs K 3 plus“Prüf-Nr. 8 217 71 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Silberfuchs K 3“Prüf-Nr. 8 217 71-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Silberfuchs K 3 plus“

B) Umbenennung

Prüfnummer	neue Bezeichnung
8 150 70 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT“ (unbeschichtet)
8 150 70-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT“ (glatt besch.)
8 151 70 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT“ (unbeschichtet)
8 151 70-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT“ (glatt besch.)
8 152 70 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT“ (unbeschichtet)
8 152 70-1 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT“ (glatt besch.)
8 153 70 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (unbeschichtet)
8 153 70-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (glatt besch.)
8 153 70-2 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (gerippt besch.)
8 154 70 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (unbeschichtet)
8 154 70-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (glatt besch.)
8 154 70-2 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (gerippt besch.)
8 155 70 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (unbeschichtet)
8 155 70-1 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (glatt besch.)
8 155 70-2 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH FOLIANT 3 Z“ (gerippt besch.)
8 156 70-2 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„FAVORIT SYNTHETIC“ (gerippt besch.)
8 157 70-2 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„FAVORIT SYNTHETIC“ (gerippt besch.)
8 158 70-2 B — 20 DIN 14 811 — K	„FAVORIT SYNTHETIC“ (gerippt besch.)
8 159 70-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„SUPRA SYNTHETIC“ (glatt besch.)
8 160 70-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„SUPRA SYNTHETIC“ (glatt besch.)
8 161 70-1 B — 20 DIN 14 811 — K	„SUPRA SYNTHETIC“ (glatt besch.)
8 162 70 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (unbeschichtet)
8 162 70-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (glatt besch.)
8 162 70-2 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (gerippt besch.)
8 163 70 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (unbeschichtet)
8 163 70-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (glatt besch.)
8 163 70-2 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (gerippt besch.)
8 164 70 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (unbeschichtet)
8 164 70-1 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (glatt besch.)
8 164 70-2 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (gerippt besch.)
8 165 70 A — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (unbeschichtet)
8 165 70-1 A — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC 3 Z“ (glatt besch.)
8 166 70 D — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC“ (unbeschichtet)
8 166 70-1 D — 15 DIN 14 811 — L	„PARSCH SYNTHETIC“ (glatt besch.)
8 167 70 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC“ (unbeschichtet)
8 167 70-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC“ (glatt besch.)
8 168 70 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC“ (unbeschichtet)
8 168 70-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC“ (glatt besch.)
8 169 70 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC“ (unbeschichtet)
8 169 70-1 B — 20 DIN 14 811 — K	„PARSCH SYNTHETIC“ (glatt besch.)

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Beitr.: Zehnte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode.

Die zehnte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode findet statt am

Dienstag, dem 6. Juni 1972

im Eifelsanatorium der LVA in Manderscheid.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die neunte Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode am 15. Dezember 1971
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Festsetzung des 1. Haushaltsnachtrages 1972 der Arbeiterrentenversicherung
4. Die Sanatorien und Kliniken der LVA Rheinprovinz
(Referat des Vorsitzenden der Geschäftsführung)
5. Neubau des Hauptverwaltungsgebäudes
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Düsseldorf, den 16. Mai 1972

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

— MBL NW. 1972 S. 990.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.